

Herrn  
MD Michael Sell  
Abteilungsleiter IV  
Bundesministerium der Finanzen  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

Datum  
Frankfurt, den 15.08.2014

Durchwahl  
069 15 40 90 226

E-Mail  
peter.maier@bvi.de

**Entwurf der Verordnung zum Produktinformationsblatt und zu weiteren Informationspflichten bei zertifizierten Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (Altersvorsorge-Produktinformationsblattverordnung - AltvPIBV) - Anhörung  
GZ IV C 3 – S 2030/11/10001 :031  
DOK 2014/0514919**

Sehr geehrter Herr Sell,

für die Übersendung des Referentenentwurfs der Verordnung zum Produktinformationsblatt und zu weiteren Informationspflichten bei zertifizierten Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen und die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken wir uns.

Wir begrüßen die durch das Gesetz zur Verbesserung der steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge erfolgte Einführung des Produktinformationsblattes für zertifizierte Altersvorsorge- und Basisrentenverträge als wichtigen Schritt zur Erhöhung von Transparenz und Vergleichbarkeit der privaten Altersvorsorgeprodukte. Ebenfalls als sehr positiv bewerten wir, dass im Rahmen des vorangegangenen Konsultationsverfahrens bereits einige wichtige Änderungen im Entwurf der Verordnung umgesetzt wurden.

Es bestehen derzeit in einigen sehr wesentlichen Bereichen, die durch die Verordnung näher geregelt werden sollen, dennoch erhebliche Unsicherheiten bei den Anbietern geförderter Altersvorsorge- und Basisrentenverträge. Insbesondere im Bereich des Kostenausweises und der Vorgabe der Wertentwicklungsannahmen für die Berechnungen im Rahmen des Preis-Leistungs-Verhältnisses sind weitere Klarstellungen zwingend erforderlich, damit das Produktinformationsblatt einen echten Beitrag zu mehr Transparenz und Vergleichbarkeit leisten kann und den Anbietern die praktische Umsetzung der Vorgaben der Verordnung sinnvoll ermöglicht wird.

Im Einzelnen nehmen wir zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

### **Zu § 5 Satz 3 AltvPIBV-E: Kostenangabe**

Nach der Vorschrift sollen die Verwaltungskosten zusätzlich als Jahresbetrag für das erste volle Kalenderjahr nach Vertragsbeginn ausgewiesen werden. Eine derartige Kostenstruktur besteht bei fondsbasierten Altersvorsorgeverträgen und Basisrenten auf Vertragsebene nicht. Vielmehr fallen in den zugrunde liegenden Fonds Kosten (hier zusammengefasst unter laufenden Kosten) an. Verwaltungskosten werden in Prozent auf den Nettoinventarwert erhoben. Dieser ist insbesondere von der Wertentwicklung des Fonds abhängig. Ein Ausweis als Jahresbetrag in Euro ist somit nicht möglich, da die Wertentwicklungen im Vorhinein nicht bekannt und damit die hiervon abhängigen Verwaltungskosten nicht ex ante in Euro bezifferbar sind. Blicke es bei der im Entwurf vorgesehenen Regelung, müssten die Anbieter Schätzungen vornehmen, die im Zweifel zu hohen Kostenausweisen führen würden, um letztlich die tatsächlich anfallenden Kosten auch belasten zu können.

#### Vorschlag:

Wir regen daher an, die Vorgabe komplett zu streichen. Zumindest sollte eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass in den genannten Fällen die Angabe der Verwaltungskosten in Form eines Prozentwertes den Anforderungen genügt.

### **Zu § 6 AltvPIBV-E: Preis-Leistungs-Verhältnis**

#### **1. Zu Absatz 1 Nr. 2 AltvPIBV-E**

Nach der Regelung ist die garantierte monatliche Leistung ab Beginn der Auszahlungsphase als Gesamtbetrag und als Betrag pro 10.000 Euro des angesparten Kapitals anzugeben. Sofern die garantierte monatliche Leistung bei Vertragsabschluss noch nicht feststeht, sind die Gründe dafür anzugeben und es ist auf für die Verrentung des Kapitals anfallende Kosten hinzuweisen. Bei zertifizierten Fondssparplänen wird die Rentenversicherung erst kurz vor Beginn der Auszahlungsphase zu den dann aktuellen Konditionen erworben. Die Angabe einer garantierten monatlichen Leistung bereits bei Vertragsabschluss ist daher nicht möglich.

Zur Erläuterung dieser Gründe werden die BVI-Mitgliedsgesellschaften zukünftig einheitlich den folgenden Text verwenden:

*„Die Angabe der Ihnen in der Auszahlungsphase des Vertrages garantierten monatlichen Leistung ist derzeit noch nicht möglich. Dies liegt daran, dass wir gesetzlich verpflichtet sind, Ihnen lebenslange Leistungen aus dem Vertrag zu erbringen. Wir werden daher zu Beginn der Auszahlungsphase eine Rentenversicherung bei unserem Versicherungspartner erwerben, welche die Leistungen nach Vollendung Ihres 85. Lebensjahres sicherstellt. Der Erwerb der Rentenversicherung erfolgt zum Beginn der Auszahlungsphase, da unser Versicherungspartner erst zu diesem Zeitpunkt einen an Ihre individuellen Verhältnisse angepassten, aktuellen Versicherungstarif anbieten kann. Der Abschluss des Versicherungsvertrages ist mit Kosten verbunden, deren Höhe zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt ist. Über die Höhe der Kosten und die Leistungen des Versicherungstarifs werden wir Sie vor Beginn Ihrer Auszahlungsphase informieren.“*

Sofern Bedenken gegen die Formulierung bestehen, bitten wir um einen entsprechenden Hinweis.

## 2. Zu Absatz 1 Nr. 3 bis 5 AltvPIBV-E

Die Regelungen bestimmen, dass bei den Angaben zum Preis-Leistungs-Verhältnis u. a. auch die Effektivkosten anzugeben sind. Nach der Verordnungsbegründung sollen bei der Berechnung der Effektivkosten alle für den Vertrag anfallenden Kosten berücksichtigt werden. Als Fondskosten sind die laufenden Kosten im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 („KIID-Verordnung“) zu berücksichtigen. Demnach sind als Fondskosten alle vom Sondervermögen im Jahresverlauf getragenen Kosten zu berücksichtigen, die in einer einzigen auf den Werten des Vorjahres basierenden Zahl angegeben werden.

Nach dem Wortlaut des § 2a AltZertG darf ein Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrag nur die dort festgelegten Kostenarten vorsehen. Die Gesetzesbegründung zu dieser Regelung lautet auszugsweise wie folgt (vgl. BT-Drs. 17/10818.):

*„Die Kosten von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen sind in Einzelfällen auf derart viele verschiedene Bezugsgrößen aufgegliedert, so dass ein Vergleich der Kosten zwischen verschiedenen Produkten erheblich erschwert ist. Sie werden daher auf die gängigsten im Vorhinein abschätzbaren Kostenarten begrenzt. Darüber hinaus anfallende Kosten, wie zum Beispiel Ausgabeaufschläge und Transaktionskosten, müssen vom Anbieter in die genannten Kostenarten, beispielsweise in die jährlich anfallenden Verwaltungskosten, einbezogen werden. Dies kann sich zugunsten des Anlegers auswirken, wenn beispielsweise die künftig anfallenden Ausgabeaufschläge und Transaktionskosten vom Anbieter zu niedrig eingeschätzt wurden. Es kann sich aber auch zulasten des Anlegers auswirken, wenn der Anbieter die künftig anfallenden Ausgabeaufschläge und Transaktionskosten zu hoch eingeschätzt hat. Nur durch diese Regelung kann jedoch sichergestellt werden, dass dem Anleger die Kosten immer im Vorhinein bekannt sind und er den günstigsten Anbieter auswählen kann.“*

Wir verstehen diese Gesetzesbegründung dahingehend, dass die Anbieter ausschließlich die im Produktinformationsblatt ausgewiesenen Kosten dem Vertrag des Kunden entnehmen dürfen. Bei allen Verträgen, bei denen Investmentfonds zum Einsatz kommen (Fondssparpläne, fondsgebundene Rentenversicherungen), ist es regelmäßig so, dass die im Produktinformationsblatt ausgewiesenen laufenden Kosten des Vorjahres schon im darauffolgenden Geschäftsjahr nicht mehr mit den aktuellen „laufenden Kosten“ übereinstimmen. Konsequenz wäre, dass der Anbieter bei nach oben abweichenden Kosten nur die ursprünglich ausgewiesenen Kosten vereinnahmen dürfte. Eine solche Verfahrensweise ist aus Anbietersicht inakzeptabel, da sie je nach Abhängigkeit von den Entwicklungen der Kapitalmärkte - und dadurch bedingter Transaktions- und Absicherungskosten zur Sicherstellung der gesetzlichen Beitragsgarantie - zu erheblichen Verlusten führen kann und somit die gesamte Risikotragfähigkeit des Riester- und Rürupgeschäftsmodells gefährdet wäre. Um auf solche Situationen vorbereitet zu sein, wären die Anbieter daher bei diesen Produkten gezwungen, einen zusätzlichen hohen „Sicherheitspuffer“ einzukalkulieren. Hierdurch würden diese Produkte im Produktinformationsblatt optisch unverhältnismäßig teuer erscheinen, obwohl der einkalkulierte „Sicherheitspuffer“ in der weit überwiegenden Anzahl der Jahre nicht benötigt würde. Diese Situation wird zusätzlich dadurch verschärft, dass durch das Lebensversicherungsreformgesetz auch im ungeforderten Bereich der Ausweis der Effektivkosten zum 1. Januar 2015 verpflichtend eingeführt wurde. Dies führt im Ergebnis dazu, dass baugleiche Produkte als Riestertarif deutlich teurer erscheinen, als in der ungeforderten dritten Schicht oder als Direktversicherung. Die mit dem Produktinformationsblatt angestrebte Transparenz und Vergleichbarkeit der Produkte würde damit ad absurdum geführt.



Gemäß der aktuellen Kommentierung des Bundeszentralamts für Steuern zum Kostenausweis als Prozentsatz des gebildeten Kapitals (§ 2a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b AltZertG, Seite 86) wird es nicht beanstandet, wenn ein Intervall von minimalen bis maximalen Kosten angegeben wird. Den Maximalwert überschreitende Kosten (bezogen auf das gebildete Kapital) werden vom Vertragspartner nicht geschuldet.

Nach diesen Vorgaben werden die Kapitalverwaltungsgesellschaften daher die für das jeweilige Sondervermögen zuletzt veröffentlichte Kostenkennzahl („laufende Kosten“) im Rahmen der Berechnung der Effektivkosten und der weiteren Angaben zum Preis-Leistungs-Verhältnis verwenden, um einen für den Kunden realistischen Kostenausweis zu erreichen.

Zusätzlich werden die Kapitalverwaltungsgesellschaften die geschätzte, um einen Sicherheitspuffer erhöhte, Kostenkennzahl („laufende Kosten“) ausweisen, ohne auf dieser Grundlage weitere Berechnungen vorzunehmen. Es werden also die in extremen Szenarien maximal denkbaren laufenden Kosten angesetzt, um dem Kunden den aus seiner Sicht ungünstigsten Fall zu dokumentieren. Durch eine solche Vorgehensweise erhält der Kunde einerseits einen realistischen aktuellen Kostenausweis, der geeignet ist, Transparenz und Vergleichbarkeit der Produkte zu erhöhen und andererseits werden die Anbieter vor unkalkulierbaren Risiken geschützt.

#### Vorschlag:

Wir regen daher dringend an, in der Verordnungsbegründung zu § 6 Absatz 1 klarzustellen, dass

- a) für die Berechnungen im Rahmen des Preis-Leistungs-Verhältnisses als Fondskosten die aktuellen „laufenden Kosten“ im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 des vergangenen Geschäftsjahres verwendet werden können und
- b) die geschätzte, um einen Sicherheitspuffer erhöhte, Kostenkennzahl („laufende Kosten“) ausgewiesen wird, ohne auf dieser Grundlage weitere Berechnungen vorzunehmen.

Darüber hinaus möchten wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass aus den Formulierungen zur Berechnung der Effektivkosten nicht eindeutig zu entnehmen ist, ob auch die Kapitalanlagekosten bei sämtlichen Altersvorsorgeprodukten Berücksichtigung finden werden.

### **3. Zu Absatz 3 Satz 1 AltvPIBV-E**

Bei Berücksichtigung der Zulagen im Rahmen der Berechnungen zum Preis-Leistungs-Verhältnis wäre eine Präzisierung dahingehend erforderlich, dass Zulagen wie in der Musterberechnung in Abhängigkeit zum Einkommen auch im PIB angegeben werden müssen. Anderenfalls würden die Werte in der Musterberechnung und im PIB nicht miteinander übereinstimmen.

### **4. Zu Absatz 3 Satz 2 AltvPIBV-E**

Bei einer geplanten Beitragsdynamisierung ist der Anfangs- und Endbeitrag in Euro anzugeben und sofern der Endbeitrag noch nicht feststeht, soll statt seiner Angabe auf die Dynamisierung hingewiesen werden. Da bei geplanten Beitragsdynamisierungen der Endbeitrag niemals tatsächlich feststeht, gehen wir davon aus, dass die Anbieter in diesen Fällen den Anfangsbeitrag angeben und zudem auf die Dynamisierung hinweisen müssen.

Vorschlag:

Wir regen an, die o.g. Einschätzung zur Klarstellung im Rahmen der Verordnungsbegründung zu § 6 Absatz 3 AltvPIBV-E aufzunehmen.

**5. Zu Absatz 3 Satz 3 AltvPIBV**

In den Chancen-Risiko-Klassen 3 bis 5 sind die vorgegebenen Bruttowertentwicklungsannahmen für die Berechnung der Effektivkosten und der Netto-Rendite (nach Absatz 1 Nr. 3 und Nr. 4) zu niedrig angesetzt worden. Diese Wertentwicklungsannahmen stellen keine realistischen Werte für fondsbasierte Riester- und Basisrentenverträge dar und führen im Ergebnis zu fehlender Vergleichbarkeit der einzelnen Produktkategorien und bewirken eine Schlechterstellung fondsbasierter Produkte. Beispielsweise liegt die durchschnittliche jährliche Wertentwicklung von Mischfondssparplänen über 35 Jahre bei 7,0 %, nach Berücksichtigung aller Kosten und Ausgabeaufschläge

([http://www.bvi.de/fileadmin/user\\_upload/Statistik/2014\\_06\\_30\\_sparplanzahlen.pdf](http://www.bvi.de/fileadmin/user_upload/Statistik/2014_06_30_sparplanzahlen.pdf)).

Vorschlag:

Wir regen daher dringend an, die Wertentwicklungsannahmen für die Chance-Risiko-Klassen 3 bis 5 wie folgt auszugestalten:

CRK 3: 6 Prozent

CRK 4: 7 Prozent

CRK 5: 8 Prozent

**6. Zu Absatz 4 AltvPIBV-E i. V. m. § 3 Absatz 2 Nr. 5 AltvPIBV-E**

Die Kriterien für die vorübergehende Einordnung der Produkte in die Chancen-Risiko-Klassen (CRK) gemäß § 3 Absatz 2 Nr. 5 AltvPIBV-E führen dazu, dass die CRK 5 im Vergleich zu den anderen CRK äußerst unattraktiv erscheint. Dies liegt auch daran, dass die vorgegebenen Wertentwicklungsannahmen insbesondere der CRK 3, 4 und 5 für die Berechnungen im Rahmen des Preis-Leistungs-Verhältnisses zum einen sehr konservativ gewählt wurden und zum anderen zu nah beieinander liegen. Im Übrigen sind die niedrigsten Wertentwicklungsannahmen in den CRK 3 und 4 aufgrund der Beitragserhaltungsgarantie zwingend höher als null anzusetzen. Ausgehend von einer Wertentwicklung vor Kosten von 0 Prozent und Abzug von marktüblichen Kosten, müsste ansonsten ein Kapitalwert unterhalb der Beitragsgarantie ausgewiesen werden. Aufgrund des langen Anlagehorizonts und der damit verbundenen Möglichkeit auch erhebliche Beträge in Aktien- und Mischfonds zu investieren, ist eine Erhöhung der maximalen Wertentwicklungsannahmen in diesen CRK ebenfalls dringend erforderlich.

Vorschlag:

Wir regen daher an, die Wertentwicklungsannahmen für die Chancen-Risiko-Klassen 3, 4 und 5 wie folgt auszugestalten:

CRK 3: 2, 4, 6 und 7 Prozent

CRK 4: 2, 4, 7 und 8 Prozent

CRK 5: -1, 4, 8 und 9 Prozent.

## **7. Zu Absatz 5 AltVPIBV**

Nach § 6 Abs. 5 Satz 3 AltVPIBV-E sind bei variablen Portfoliostrukturen maximale Kostensätze zu berücksichtigen. Hierdurch erscheinen diese Produkte bei kurzen Laufzeiten (und daraus resultierenden defensiveren Allokationen) sehr unattraktiv. Denn bei kurzen Anspardauern erfolgt zur Sicherstellung der Beitragsgarantie eine Allokation bzw. kurzfristige Umschichtung in sehr defensive Anlagen. Diese weisen aber erheblich geringere Kosten als gemischte oder aktienorientierte Anlagen auf.

### Vorschlag:

Wir regen daher an, nach Satz 3 folgende neue Sätze einzufügen:

*„Dabei kann auf die Portfoliostruktur zu Beginn des Vertrags abgestellt werden. Bei Produkten, deren Portfoliostruktur sich im Zeitablauf nach im Vorhinein festgelegten Regeln ändert (z.B. Lebenszyklusmodelle), können die maximalen Kostensätze für die jeweils gültige Portfoliostruktur berücksichtigt werden.“*

## **8. Zu Absatz 5 Satz 6 AltVPIBV-E**

Satz 6 sieht vor, dass die Effektivkosten zu erläutern sind. Weitergehende Vorgaben über Inhalt und Umfang dieser Erläuterungen fehlen jedoch. Bei einer solch offenen Formulierung ist zu erwarten, dass jeder Anbieter einen unterschiedlichen Maßstab für die Erfüllung dieser Vorgaben sowohl bezüglich des Inhalts als auch des Umfangs dieser Erläuterungen anlegen wird. Im Ergebnis wird dies dazu führen, dass diesen Aussagen für den Kunden wenig hilfreich oder sogar verwirrend sein werden.

### Vorschlag:

Wir regen daher an, die Erläuterungstexte zu den Effektivkosten möglichst einheitlich in Abstimmung mit der Produktinformationsstelle Altersvorsorge auszugestalten und im Anschluss möglichst verbindlich festzulegen. Eine solche Lösung erscheint angemessen, da die Produktinformationsstelle auch die zu berücksichtigenden Kostenarten bei Berechnung der Effektivkosten vorgeben kann sowie die Beschreibungstexte der Chancen-Risiko-Klassen festlegt.

## **Zu § 7 AltVPIBV-E: Informationen zum Anbieterwechsel und zur Kündigung des Vertrages**

Eine Information zu den Kosten des Anbieterwechsels und der daraus resultierenden Minderung des Übertragungskapitals kann von den Anbietern ausgewiesen werden. Ein Ausweis des Auszahlungswertes nach einer schädlichen Verwendung gemäß § 93 EStG ist hingegen nicht vollständig möglich, da den Anbietern die hierfür benötigten Informationen nicht vorliegen. Neben den auf den Vertrag eingezahlten Zulagen müssen auch die vom Kunden empfangenen Steuervorteile zurückgezahlt werden und bei einer Berechnung des Auszahlungswertes berücksichtigt werden.

### Vorschlag:

Wir regen an klarzustellen, dass der Übertragungs- oder Auszahlungswert ohne Berücksichtigung möglicher Zulagenrückzahlungen oder Steuernachzahlungen auszuweisen ist.

Wir regen ferner an, den Hinweis in § 7 Satz 3 ausdrücklich als hervorgehobenen Warnhinweis auszugestalten, da bei einer Basisrente sowohl Kündigung als auch Kapitalisierung ausgeschlossen sind. Im Gegensatz zu Altersvorsorgeverträgen besteht auch keine gesetzlich vorgesehene



Übertragungsmöglichkeit, so dass der Ausschluss der Übertragbarkeit eine erhebliche Einschränkung für den Kunden darstellt.

### **Zu § 9 AltvPIBV-E: Form des Produktinformationsblatts**

Nach Satz 6 der Vorschrift ist der Umfang des Produktinformationsblatts auf zwei DIN-A4-Seiten zu begrenzen. Sollten beispielsweise Kinder namentlich aufzuführen sein, könnte es zwingend zu einer Ausweitung des Umfangs kommen.

#### Vorschlag:

Wir regen daher an klarzustellen, wie mit Fällen umzugehen ist, bei denen die persönlichen Verhältnisse des Kunden zu einer Ausweitung des Umfangs des Produktinformationsblatts führen.

### **Zu § 10 Satz 1 Nr. 3 letzter Halbsatz AltvPIBV-E: Muster-Produktinformationsblatt**

#### Redaktioneller Hinweis:

Der Verweis ist nicht korrekt, da § 6 Absatz 2 Satz 3 zweiter Halbsatz nicht existiert.

### **Zu § 11 AltvPIBV-E: Informationen vor der Auszahlungsphase des Altersvorsorgevertrags**

#### **1. Zu Absatz 2 Satz 4 AltvPIBV-E**

Beim Kostenausweis der Auszahlungsphase ist unklar, ob bei fondsbasierten Verträgen ein getrennter Ausweis der Kosten des Fondsauszahlplans und der anschließenden Rentenversicherung vorgenommen werden kann. Da sich die beiden Phasen grundlegend unterscheiden und im Falle der Rente ab 85 ihrerseits in 2 Phasen mit gänzlich unterschiedlichen Kostenstrukturen geteilt ist (Aufschubphase bis 85, Auszahlphase ab 85), plädieren wir für einen getrennten Ausweis der Kosten. Eine Vermischung der Kostengruppen reduziert Transparenz.

#### Vorschlag:

Wir regen eine dahingehende Klarstellung in der Verordnungsbegründung an und würden in den Anschreiben an die Kunden sowohl die Kosten des Auszahlplans, als auch der Rentenversicherung ab 85 ausweisen.

#### Redaktioneller Hinweis:

Der in Absatz 2 Satz 4 enthaltene Gesetzesverweis auf das Einkommensteuergesetz ist nicht korrekt und müsste sich stattdessen auf das AltZertG beziehen.

#### **2. Zu Absatz 3 AltvPIBV-E**

Nach der Regelung entfällt bei Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen, die keine Ansparphase haben und bei denen die Auszahlungsphase unmittelbar nach Einzahlung eines Einmalbetrages beginnt, die Pflicht zur Information durch das individuelle PIB. Diese Regelung sollte auch dann gelten, wenn die Auszahlungsphase in weniger als zwei Jahren nach Vertragsabschluss beginnt.

Denn bei derart kurzen Ansparphasen sind die Informationen des individuellen PIBs nicht geeignet, dem Kunden eine sinnvolle Entscheidungsgrundlage zu liefern.

Vorschlag:

Wir regen an, den Wegfall der Informationspflicht mittels individuellem PIB auch auf die Fälle anzuwenden, bei denen die Auszahlungsphase in weniger als zwei Jahren nach Vertragsabschluss beginnt.

Wir bitten Sie, unsere Anmerkungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und stehen Ihnen für Rückfragen oder ein persönliches Gespräch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Maier



Elmar Jatzkowski